

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) u. Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Antrag der Gemeinde Veitsbronn auf Erlass einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser/Oberflächenwasser aus dem Einzugsgebiet der Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn in die Zenn; Landkreis Fürth

Anhörung gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

1. Die Entwässerung des Gebietes im Bereich der Erich Kästner Grundschule in Veitsbronn erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwässer werden mithilfe eines Pumpwerkes und einer Druckleitung über einen Schmutzwasserkanal in den Mischwasserkanal in der Retzefembacher Straße eingeleitet. Die Dach-, Pausenhof- und Verkehrsflächen des Geländes der Grundschule werden über einen separaten Regenwasserkanal DN 300 entwässert. Der Regenwasserkanal verläuft südlich des Schulgebäudes in Richtung Nordwesten entlang der Retzefembacher Straße. Ein weiterer Regenwasserkanal DN 200 verläuft westlich des Schulgebäudes, über den das ca. 1,46 ha nördlich der Schule liegende Außengebiet entwässert wird. Nach der Vereinigung der beiden Stränge unterquert der Kanal die Retzefembacher Straße und leitet über die Einleitstelle A29 in die Zenn ein. Die beschriebene bisherige Entwässerung wurde mit Bescheid vom 14.02.2020 wasserrechtlich genehmigt, jedoch bis zum 31.12.2022 befristet. Diese bestehende Entwässerung der Flächen im Bereich der Grundschule über einen Regenwasserkanal in die Zenn soll beibehalten und entsprechend der vorliegenden Genehmigungsplanung im Rahmen des aktuellen Verfahrens dauerhaft wasserrechtlich genehmigt werden.
2. Das Einleiten von Abwasser in die Zenn (Gewässer II. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bei der im öffentlichen Interesse liegenden Einleitung ist eine gehobene Erlaubnis zu erteilen (§ 15 WHG).

3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für dieses Vorhaben liegen ab 02.02.2023 einen Monat lang bis einschließlich 02.03.2023 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Außenstelle in der Bruckleite 7a, 90587 Veitsbronn während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG).

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen das Vorhaben Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Außenstelle Bauamt, Bruckleite 7a oder beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 1.54 erheben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Nr. 3 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, ist ein

Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein (vgl. Art. 17 BayVwVfG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

6. Der Erörterungstermin hierzu findet am **Dienstag, den 28.03.2023, ab 09:00 Uhr im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Zimmer 2.41** statt.

Der Erörterungstermin ist hiermit ortsüblich bekanntgemacht (Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 GO). Etwaige gegen das Vorhaben vorgetragene Einwendungen können während des o. g. Termins erörtert werden. Grundsätzlich sind die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden in einem Erörterungstermin zu behandeln. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 S. 6 BayVwVfG).

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen innerhalb der Monatsfrist nach Ziffer 3 auch im Internet unter <https://vg-veitsbronn-seukendorf.de/veitsbronn> eingesehen werden.

Veitsbronn, den 11.01.2023

1. Bürgermeister Marco Kistner